jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/20 8Ob680/90, 10Ob379/98b, 5Ob321/99p, 7Ob148/00s, 9ObA93/03x, 6Ob32/11s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1990

Norm

ABGB §837 C

Rechtssatz

Ein Mehrheitseigentümer bleibt trotz Bestellung eines Hausverwalters zur Vornahme von Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung berechtigt, dazu gehören auch der Abschluß und die Kündigung von Mietverträgen (zu bereits 2 Ob 609/83, 2 Ob 610/83, SZ 57/60).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 680/90
  Entscheidungstext OGH 20.12.1990 8 Ob 680/90
  Veröff: WoBl 1991,160
- 10 Ob 379/98b
  Entscheidungstext OGH 30.03.1999 10 Ob 379/98b
  Vgl auch
- 5 Ob 321/99p
  Entscheidungstext OGH 07.12.1999 5 Ob 321/99p
  nur: Ein Mehrheitseigentümer bleibt trotz Bestellung eines Hausverwalters zur Vornahme von Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung berechtigt. (T1) Beisatz: Erst recht die Gesamtheit der Miteigentümer. (T2) Beisatz: Aus dem Zweck der Fremdverwaltung ergibt sich mangels besonderer Vereinbarung nur die interne Pflicht aller Teilhaber, nicht in die gewöhnliche, alle Maßnahme der ordentlichen Verwaltung umfassende Tätigkeit des Verwalters durch Setzung eigener rechtsgeschäftlicher Akte einzugreifen. Der Fähigkeit begibt sich jedoch die Mehrheit im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse nicht. (T3)
- 7 Ob 148/00s
  Entscheidungstext OGH 12.07.2000 7 Ob 148/00s
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Wohnungseigentum. (T4); Veröff: SZ 73/115
- 9 ObA 93/03x
  Entscheidungstext OGH 11.02.2004 9 ObA 93/03x
  nur T1; Beis wie T4
- 6 Ob 32/11s
  Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 32/11s
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0013749

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at